

- die Gerichte: das Oberste Gericht der DDR, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte, die Militärobergerichte und Militärgerichte (vgl. Kap. 15);
- die Staatsanwaltschaft: der Generalstaatsanwalt der DDR, die Bezirks- und die Kreisstaatsanwälte, die Militärstaatsanwälte (vgl. Kap. 16);
- die Staatlichen Notariate;
- die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR, die Zivilverteidigung, die Deutsche Volkspolizei und die anderen Organe des Ministeriums des Innern, die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit sowie die Zollverwaltung der DDR (vgl. Kap. 17).

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß zur sozialistischen Staatsorganisation auch die bewaffneten Organe der Arbeiter- und Bauern-Macht gehören. Die Staatsorgane besitzen eine in Rechtsvorschriften geregelte eigene Kompetenz. Die bewaffneten Organe unterstehen militärischen Befehlshabern, die von Staatsorganen ernannt werden und von ihnen ihre Kompetenz erhalten.

Staatliche Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Theater, Schulen, Universitäten, wissenschaftliche Institute usw., sind keine Staatsorgane, sie sind Staatsorganen unterstellt. In den Rechtsvorschriften über die Bildung und die Aufgaben staatlicher Einrichtungen ist geregelt, ob und in welchem Umfang sie in Erfüllung staatlicher Aufgaben vollziehend-verfügend tätig werden.<sup>28</sup> Staatliche Einrichtungen werden vom staatsrechtlichen Begriff des „Mechanismus der sozialistischen Staatsmacht“ (neben bzw. nach den gewählten Machtorganen und den Organen des Staatsapparates) mit erfaßt.<sup>29</sup>

Kombinate, Betriebe und Genossenschaften sind ebenfalls keine Staatsorgane. Sie sind als Wirtschaftseinheiten, die auf der Basis des sozialistischen Volkseigentums bzw. des genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums Produktionsaufgaben erfüllen, zugleich eigenverantwortliche Gemeinschaften (Art. 41, 42 und 46 Verfassung; §§ 1 und 31 Kombinars-VO und § 1 LPG-Gesetz). Mit der Auflösung der Mehrzahl der WB wurden bestimmte wirtschaftsleitende Funktionen, die diese Organe bisher wahrnahmen, auf die Kombinate übertragen (§ 4 Abs. 1 Kombinars-VO). Die Kombinate üben die ihnen übertragenen staatlichen Funktionen

der Wirtschaftsleitung in Verbindung mit der Leitung ihres Reproduktionsprozesses in gesamtstaatlichem Interesse aus.

Die noch bestehenden VVB, andere Organe und Einrichtungen, denen Betriebe oder andere Wirtschaftseinheiten unterstellt sind und denen gegenüber sie wirtschaftsleitende Funktionen ausüben, werden in den Rechtsvorschriften der DDR als „wirtschaftsleitende Organe“ bezeichnet. Diese haben konkrete Funktionen bei der Leitung, Planung und Kontrolle von Betrieben und Wirtschaftseinheiten wahrzunehmen. Sie arbeiten meist nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Die gesamte staatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft der DDR obliegt den gewählten Machtorganen, dem Ministerrat und den Ministerien mit wirtschaftsleitenden Funktionen sowie den entsprechenden örtlichen Staatsorganen, den Kombinate und spezifischen wirtschaftsleitenden Organen.

*Die Staatsorgane können entsprechend ihrer Funktion in verschiedene Gruppen eingeordnet werden:*

- die gewählten Machtorgane, die Volksvertretungen,
- die vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates,
- die Justizorgane,
- die Schutz- und Sicherheitsorgane.

Eine solche Systematisierung der Staatsorgane nach ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten bei der Verwirklichung der Funktionen des sozialistischen Staates, der Ausübung der einheitlichen Staatsmacht, bedeutet keine Gewaltenteilung nach bürgerlichem Muster. Sie dient dazu, die spezifische Funktion der jeweiligen Staatsorgane im Rahmen des einheitlichen Systems der Staatsorgane zu verdeutlichen.

#### *Die Volksvertretungen*

Die Volksvertretungen bilden die Grundlage des gesamten Systems der Staatsorgane in der DDR (Art. 5 Verfassung; vgl. auch Kap. 10 und 14). Ihre Beziehungen unter-

<sup>28</sup> Vgl. Verwaltungsrecht. Lehrbuch, Berlin 1979, S. 157 ff.

<sup>29</sup> Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 357.